

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch!

Tagesstempel der Meldebehörde	Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!	Anmeldung bei der Meldebehörde (Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten!)	Hauptwohnung
			Nebenwohnung

Neue Wohnung

Gemeindekennzahl	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde	Straße, Hausnummer
05 382 012		53332	Bornheim	

Bisherige Wohnung

Gemeindekennzahl	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde

Straße, Haus-Nr.

(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adressierzusätze):

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)	ja	nein
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)	ja	nein

Familienname/Doktorgrad:	1	Familienname/Doktorgrad:	2
Geburtsname:		Geburtsname:	
Vornamen (Rufname unterstreichen)	männl. weibl.	Vornamen (Rufname unterstreichen)	männl. weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:		Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden		Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden	
Religionsgesellschaft:		Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (Bitte angeben!):		Staatsangehörigkeiten (Bitte angeben!):	
Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:		Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:	
gültig bis:		gültig bis:	
Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:		Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:	
gültig bis:		gültig bis:	
erwerbstätig: ja nein		erwerbstätig: ja nein	
dauernd getrennt lebend: nein ja, seit		dauernd getrennt lebend: nein ja, seit	
Lohnsteuerklasse:	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten:	Lohnsteuerklasse:	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten:

Für Verheiratete und Verwitwete ②	Tag der Eheschließung:	Ort der Eheschließung (Standesamt)	Familienbuch auf Antrag angelegt ja nein
	Bei Verwitweten: Familienname, Vornamen, Sterbetag des verstorbenenEhegatten:		

	Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!	Anmeldung bei der Meldebehörde Anmeldebestätigung	Hauptwohnung Nebenwohnung
--	---	---	----------------------------------

Neue Wohnung

Gemeindekennzahl	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde	Straße, Hausnummer
05 382 012		53332	Bornheim	

Familienname/Doktorgrad: 1	Familienname/Doktorgrad: 2
Geburtsname:	Geburtsname:
Vornamen:	Vornamen:

Familienname/Doktorgrad: 3	Familienname/Doktorgrad: 4
Geburtsname:	Geburtsname:
Vornamen:	Vornamen:

Die oben genannte(n) Person(en) hat (haben) sich heute angemeldet.

Datum:
Im Auftrag: (Unterschrift der Meldebehörde)

Bitte von der Wohnungsgeberin / dem Wohnungsgeber ausfüllen lassen und zusammen mit der Anmeldung der Meldebehörde vorlegen!

Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer, Adressierzusätze:
PLZ, Gemeinde, Gemeindeteil:

**Bestätigung der Wohnungsgeberin/
des Wohnungsgebers**
(gemäß § 14 Abs. 1 Meldegesetz NW)

Frau/Herr

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort:
(Tag des Einzugs) (Anzahl der Personen)
ist am _____ mit _____ weiteren Personen aus der vorbezeichneten Wohnung eingezogen.

Ort, Datum:

(Unterschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers
oder der beauftragten Person)

Hinweis:
Die Mitwirkungspflicht ergibt sich
aus § 14 Abs. 1 Meldegesetz
NW.

Merkblatt zur ANMELDUNG

Bitte informieren Sie sich aufmerksam vor dem Ausfüllen des Meldescheines über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN. Die folgenden Hinweise klären Sie ausführlich auf.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich INNERHALB EINER WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei alleine auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z. B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Dem Meldeschein ist die schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§ 17); für diesen Zweck können Sie das unten stehende Formular (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) verwenden. Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterdrückung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Ummeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Formular 1.6 oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 (s. Abschnitt „Rechte“).

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d. h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrratsämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Beim Ausfüllen des Meldescheines beachten Sie bitte die nachstehenden Erläuterungen.

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins ANMELDUNG

1. Als zur Anmeldung verpflichtete Person haben Sie einen Meldeschein für die Anmeldung auszufüllen, zu unterschreiben und bei der für Sie zuständigen Meldebehörde abzugeben. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, so verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.

2. Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Legen Sie auf Verlangen der Meldebehörde Personalausweis, Pass, Personenstandsurkunden und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit Ihrer Angaben vor.

3. Unterliegen Sie als Soldatin/Soldat der Bundeswehr der Meldepflicht, so machen Sie bitte über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben. Beziehen Sie eine Gemeinschaftsunterkunft, so geben Sie bitte als Wohnung entweder den Namen der Kaserne oder Straße und Hausnummer ihrer Unterkunft mit dem Zusatz „Bundeswehrunterkunft“ an.

4. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen.

5. Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn sie beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, so tragen Sie diese bitte in dem entsprechenden Feld für weitere Wohnungen des Beiblattes ein. Wird die bisherige Wohnung nicht beibehalten, bestehen aber neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen, so geben Sie bitte bezüglich dieser Wohnungen an, in welcher Gemeinde Ihre vorwiegend benutzte Wohnung bisher lag bzw. künftig liegt.

6. Angaben zur vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) kommen nur in Betracht, wenn sie und die gleichzeitig angemeldeten Familienangehörigen mehrere Wohnungen im Bundesgebiet haben. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die

vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Für die übrigen Personen ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung, d. h. die von den bestehenden Wohnungen zeitlich am meisten benutzte Wohnung, die Hauptwohnung. Nur in Zweifelsfällen ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Jede neben der Hauptwohnung bestehende weitere Wohnung im Bundesgebiet ist eine Nebenwohnung.

7. Geben Sie bitte an, welcher Religionsgesellschaft (Kirche) Sie angehören.

8. Geben Sie bitte das Datum der (letzten) Eheschließung an. Diese Angabe wird dem neu zuständigen Standesbeamten zum Zwecke der Anforderung des Familienbuches bei dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Standesbeamten mitgeteilt. Das Datum der Eheschließung wird außerdem zum Zwecke der Ehrung bei Ehejubiläen verwendet.

9. Die Frage, ob ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde, brauchen Sie nur zu beantworten, wenn Sie die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte die Angabe zur Anforderung des Familienbuches beim bisher zuständigen Standesbeamten. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.

10. Wenn Sie angeben, dass Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird Ihnen diese von der Gemeinde für jedes Kalenderjahr unentgeltlich zugestellt.

11. ① Hier brauchen Sie nur dann Angaben zu machen, wenn für einen Elternteil die Frage, ob eine Lohnsteuerkarte benötigt wird, bejaht wird. Unter den Begriff „Kind“ im einkommensteuerrechtlichen Sinne fallen die Kinder, die mit der steuerpflichtigen Person im ersten Grad verwandt sind; dies sind leibliche Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nicht eheliche Kinder) und Adoptivkinder. Pflegekinder sind solche Kinder, mit denen die steuerpflichtige Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer ausgerichtetes Band verbunden ist und die im Haushalt aufgenommen sind. Besteht das Kindschaftsverhältnis nur zu einem Elternteil, so

geben Sie bitte die entsprechende Nummer (1, 2 oder 3) an.

12. ② Die Angaben dienen der Anforderung des Familienbuches beim bisherigen Standesbeamten.

Erläuterungen zum Beiblatt

13. Neben dem personenstandsrechtlich maßgebenden Namen sind, soweit vorhanden, auch Ordens- und Künstlernamen einzutragen; diese sind als solche glaubhaft zu machen.

14. ③ In diesen Spalten brauchen Sie nur Angaben bezüglich solcher Familienangehörigen zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Religionszugehörigkeit ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben; diese Angabe ist für Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

15. Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn Sie aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete (Deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Angaben sind dem Kirchlichen Suchdienst – Zentralstelle der Heimatkarteien – in München zur Erfüllung seiner Suchdienstaufgaben zu übermitteln (§ 33 des Meldegesetzes).

WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Meldegesetz NW

Familienname, Doktorgrad, Vorname:	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr):
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort):	

Hinweise:

Sie haben ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und – Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich erhebe WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen;

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden;

Ich erteile meine EINWILLIGUNG zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen;

Adressbuchverlage

Ort, Datum:

Unterschrift
